

Immortale Dei (ID), Enz. Leos XIII. v. 1.11. 1885 über die chr. Auffassung v. \wedge Staat. Im Blick auf die im Gefolge der Frz. Revolution entstandene Situation in den liberal-bürgerl. Staaten verfolgt ID das Ziel, Religion u. Christentum als für den Staat nach wie vor unverzichtbar aufzuweisen u. so die Forderung nach ihrer Trennung theoretisch zu unterlaufen, ohne jedoch die inzwischen eingetretene Entwicklung ausnahmslos zu verurteilen u. die alternativlose Rückkehr z. früheren engen u. als glücklich erinnerten Verbundenheit v. \wedge Kirche u. Staat zu fordern. Dazu werden im ersten Teil die wichtigsten Elemente chr. Staatslehre rekapituliert (Staat als natürl. Gemeinschaft, göttl. Ursprung der staatl. Autorität, Gehorsamspflicht der Bürger, Pflicht des Staates z. öff. Anerkennung der Religion). Von besonderer Wichtigkeit ist in diesem Zshg. die Bestimmung der Kirche als selbständige, v. der polit. Gewalt unabhängige Ges. (\wedge Societas

perfecta, Utz-v. Galen Rand-n. XXI, 28), da sie als Einspruch gg. die unumschränkte \wedge Volkssouveränität wie gg. den Allmachtsanspruch des Staates zu verstehen ist, sowie das darauf gegründete Plädoyer für getrennte Zuständigkeiten v. Staat u. Kirche (29). Im zweiten Teil wird dem die neuzeitl. Auffassung v. Staat entgegengestellt. In diesem Zuge erfahren u. a. das Gleichheitsprinzip, die Volkssouveränität, die Gleichbehandlung der kath. Kirche mit anderen Konfessionen u. rel. Gemeinschaften, der Ausschluß der Kirche aus dem staatl. Schulwesen, die staatl. Jurisdiktion über die Ehe sowie die grundrechtl. Absicherung v. Meinungs- u. Pressefreiheit eine grundsätzl. Kritik. Auch wenn sich der Text dabei ausdrücklich in die Trad.-Linie der Enz. \wedge Mirari vos (1832) u. des \wedge Syllabus (1864) stellt, werden die Akzente deutlich verschoben. Dies macht v. a. der Abschnitt mit den Antworten auf die gg. die Kirche erhobenen Anschuldigungen (41) deutlich: Er nimmt nämlich 1) keine der versch. Staatsformen (also auch nicht die \wedge Demokratie) davon aus, mit den Grundsätzen des chr. Staates vereinbar zu sein; 2) es wird für nicht tadelnswert erklärt, „daß das Volk mehr od. weniger Anteil am öff. Leben nimmt“; 3) es wird zugestanden, daß trotz unterschiedl. Wahrheitsgehalt der Religionen die Regierungen „um eines wichtigen Gutes willen od. z. Vermeidung eines Übels ... versch. Religionsformen dulden“; 4) schließlich verpflichtet sich die Kirche mit Berufung auf Augustinus dazu, „daß keiner gg. seinen Willen z. Annahme des kath. Glaubens genötigt wird“. – Im abschließenden dritten Teil behandelt ID die Pflichten der Katholiken im bürgerl. Leben. Über die Ermahnung zu einer Lebensgestaltung aus dem Glauben u. die Verpflichtung, sich in allen Angelegenheiten z. kath. Lehre zu bekennen u. in allen Zweifelsfällen an das Urteil des Apost. Stuhls zu halten, hinaus ist hierbei das Plädoyer für die Errichtung v. Schulen u. Erziehungsinstitutionen für die Öffentlichkeit sowie die Aufforderung z. aktiven Beteiligung an der Gestaltung der Politik durch die Übernahme v. polit. Ämtern u. deren gewissenhafte Ausübung v. erhebl. Gewicht.

Die Gleichzeitigkeit v. konzeptioneller Kritik am modernen liberalen u. säkularen Staat u. die pragmatisch begründete Akzeptanz konkreter Realisationen desselben liegt auf der doktrinellen Linie, die in \wedge Libertas praestantissimum (1889) ihren Höhepunkt findet. Sie ist nicht spannungsfrei u. theologisch auf weite Sicht hin ambivalent. Kirchenpolitisch hingegen schuf sie nach außen wie nach innen eine Möglichkeit, den Bruch mit den liberal-bürgerl. Staaten u. Gesellschaften sowie in anderer Hinsicht auch denjenigen mit der eigenen Trad. u. den sich mit ihr identifizierenden Gruppen zu vermeiden.

Text: AAS 18 (1885) 161–180; A. Utz–B. v. Galen: Die kath. Sozialdoktrin in ihrer gesch. Entfaltung. Aachen 1976, Rand-n. XXI, 24–48 (lat.-dt.).

Lit.: P. Tischleder: Die Staatslehre Leos XIII. Mönchengladbach 1925; O. Schilling: Die Ges.-Lehre Leos XIII. u. seiner Nachf. M 1961; K. Weber: Die Stellung Leos XIII. z. Auseinandersetzung des frz. Katholizismus mit der Republik: JCSW 10 (1969) 129–161; H. Maier: Die staatspolit. Rundschreiben Leos XIII.: Katholizismus u. Demokratie. Fr 1983, 67–73; H.-J. Große Kracht: Kirche in ziviler Ges. Pb 1997. KONRAD HILPERT